



PLANARIS  
LEGAL

# Übersicht über die Auswirkungen des neuen Personengesellschaftsrechts (MoPeG) auf die Nachfolgeplanung

## Teil 1



# Die Auswirkungen des neuen Personengesellschaftsrechts (MoPeG) auf die Nachfolgeplanung

Ab dem **1. Januar 2024** gilt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (kurz: MoPeG). Reformiert werden die gesetzlichen Regelungen zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG).

Mit dieser Informationsreihe möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die für die Nachfolgeplanung relevanten Änderungen geben.

## Teil 1

### I. Der Tod des Gesellschafters im Recht der GbR

Abweichend von der bisherigen Rechtslage geht das Gesetz nicht länger davon aus, dass der Tod eines GbR-Gesellschafters grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Verwertung des gemeinschaftlichen Vermögens führt. Die Auflösung der GbR infolge des Todes eines ihrer Gesellschafter hatte bislang zur Folge, dass die Erben des verstorbenen Gesellschafters automatisch anstelle des Erblassers in eine mit dem Tod entstehende Liquidationsgesellschaft eintreten. Sinn und Zweck einer solchen Liquidationsgesellschaft besteht allein darin, das Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern zu verteilen und eine geordnete Abwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen. Anstelle der Auflösung der Gesellschaft sieht das MoPeG ab dem 1. Januar 2024 vor, dass der Gesellschafter mit seinem Tod automatisch aus der unverändert fortbestehenden Gesellschaft ausscheidet. Als Ausgleich für das Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters steht seinen Erben sodann gegenüber der weiterhin fortbestehenden GbR bzw. gegenüber den in der GbR verbliebenen Gesellschaftern ein Abfindungsanspruch zu. Die mit dem Abfindungsanspruch verbundenen Belastungen des Gesellschaftsvermögens können durch gesellschaftsvertragliche Gestaltungen (z.B. Begrenzung der Abfindungshöhe usw.) verringert werden.

Im Ergebnis unverändert bleiben ab dem 1. Januar 2024 dagegen die Fälle, in denen die GbR zum Todeszeitpunkt eines ihrer Gesellschafter nur aus zwei Gesellschaftern besteht. In diesen Fällen kommt es nicht zum Entstehen einer Liquidationsgesellschaft mit den Erben, sondern zu einer liquidationslosen Vollbeendigung der GbR. Sämtliche Aktiva und Passiva der GbR gehen dann automatisch auf den verbliebenen Gesellschafter über.

Besonderheiten gilt es demgegenüber ab dem 1. Januar 2024 für die sog. nicht rechtsfähige GbR zu beachten. Diese tritt nicht nach außen hin im Rechtsverkehr auf, sondern besteht lediglich im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern (z.B. stille Beteiligungen). Anders als bei der oben beschriebenen (rechtsfähigen) GbR wird die nicht rechtsfähige GbR automatisch mit dem Tod eines der Gesellschafter beendet. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage bei der GbR. Wollen die Gesellschafter daher vermeiden, dass die Gesellschaft mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, bedarf es künftig einer sog. Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag der nicht rechtsfähigen Gesellschaft.

## II. Der Tod des Gesellschafters im Recht der OHG

Im Vergleich zur GbR führt das MoPeG beim Tod des Gesellschafters einer OHG zu keinen wesentlichen Veränderungen. Grundsätzlich führt der Tod des OHG-Gesellschafters auch weiterhin nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern hat lediglich sein Ausscheiden aus der Gesellschaft sowie das Entstehen eines Abfindungsanspruchs zur Folge. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist, dass durch das MoPeG der ohnehin schon nach jetzigem Recht bestehende Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters nun auch separat für die OHG geregelt wird. Der gesetzliche Verweis auf das Recht der GbR entfällt somit. Wie schon bei der GbR bestehen bezüglich der Abfindung gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, um die die durch den Abfindungsanspruch entstehenden Belastungen für das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen.

## III. Der Tod des Gesellschafters im Recht der KG

Auch was das Recht der KG betrifft, bleibt es hinsichtlich des Todes eines Gesellschafters grundsätzlich beim Alten.

So scheidet der persönlich haftende Gesellschafter (sog. Komplementär) beim Fehlen abweichender gesellschaftsvertraglicher Regelungen im Todesfall aus der KG aus und die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Als Ausgleich erhalten seine Erben sodann einen Abfindungsanspruch.

Beim Tod eines beschränkt haftenden Gesellschafters (sog. Kommanditist) scheidet dieser nicht automatisch aus der Gesellschaft aus. Vielmehr wird die Gesellschaft mangels abweichender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag mit den verbleibenden Gesellschaftern und seinen Erben fortgesetzt.

### Hinweis:

**Teil 2 befasst sich mit gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Tod eines Gesellschafters.**

**Teil 3 widmet sich den Auswirkungen des MoPeG auf das Umwandlungsrecht.**

Demnächst verfügbar auf [www.planaris-legal.de](http://www.planaris-legal.de)

## Sie haben Fragen zum Thema MoPeG?

Gerne beraten wir Sie zu sämtlichen nachfolgerelevanten Themen rund um das neue Personengesellschaftsrecht.

## PLANARIS LEGAL

 **0661 92881-9160**

 **info@planaris-legal.de**



# PLANARIS

## LEGAL

Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTSANWÄLTE

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

[planaris-legal.de](https://planaris-legal.de)

✉ [info@planaris-legal.de](mailto:info@planaris-legal.de)

📍 Fulda

☎ 0661 92881-9160

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda